

Damit die Energiewende zügig gelingt, muss auch der Ausbau von PV-Anlagen beschleunigt werden. Dem Einzelhandel kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind jedoch nicht förderlich und bedürfen substantieller Verbesserungen.

### Kataloggeschäft ermöglichen durch bundesweit einheitliche Regeln und Verfahren

**Hemmnis:** Aktuell existieren in den Bundesländern unterschiedliche Ansätze zum verpflichtenden Ausbau und dazugehörigen Anlagenvorgaben. Dieser regulatorische Flickenteppich erschwert den Ausbau von PV-Anlagen, führt zu Verzögerungen, verteuert den Prozess und steht der Erfüllung der ambitionierten Klimaziele der Bundesregierung beim Ausbau der Photovoltaik entgegen.

**Lösungsvorschlag:** Die Einführung von bundeseinheitlichen Regelungen, Verfahren und Planungsvorgaben, nach welchen die PV-Anlagen gebaut werden, würde einen standardisierten Aufbau von PV-Anlagen ermöglichen. Gerade für große Handelsunternehmen, die Standorte in allen Bundesländern haben, wäre dies eine entscheidende Vereinfachung und somit eine Beschleunigungsfaktor für den Ausbau.

### Anforderungen für Netzanschlussverfahren vereinheitlichen und den Prozess schneller digitalisieren

**Hemmnis:** Die Installation von PV-Anlagen im Einzelhandel bringt lange Bearbeitungszeiten mit sich, die aufgrund von unterschiedlichen Anforderungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Netzanschluss und die -anmeldung entstehen (einzureichende Formulare, Komponenten wie Verteilschränke sowie Prozessschritte). Dadurch kommt es zu zeitlichen Verzögerungen und Mehraufwand.

**Lösungsvorschlag:** In einem ersten Schritt sind einheitliche Vorgaben beim Netzanschluss und der Anmeldung (einzureichende Formulare, Komponenten und Kommunikationsweg) einzuführen. Diese einheitlichen Standards und Prozesse sind anschließend durch ein Datenportal für alle Beteiligten vor dem Jahr 2025 zu digitalisieren.

### Anlagen zum Eigenverbrauch (Zero Feed-in) weiter ermöglichen ohne eine Pflicht zu Einspeiseanlagen

**Hemmnis:** Der Einzelhandel ist bereit, mit einem massiven PV-Ausbau zur Energiewende beizutragen, allerdings erweist sich eine Pflicht zu Einspeiseanlagen als wenig attraktives Geschäftsmodell für viele Händler und erhöht den Aufwand unverhältnismäßig. Außerdem wird der Einzelhändler in eine Vertragsrolle gedrängt, die er bei Selbstversorgung gerade nicht einnehmen muss. Aktuell ist der Einzelhandel in manchen Bundesländern dazu verpflichtet, bei jeder installierten PV-Anlage **eine bestimmte Mindestmodulfläche in Quadratmetern** aufzuweisen, um die PV-Pflicht zu erfüllen. Daraus ergibt sich für den Einzelhandel eine implizite Einspeisepflicht, da diese festgelegte Mindestmodulfläche über der liegt, die für den reinen Eigenverbrauch nötig wäre. Eine Anlehnung an diesen Ansatz auf Bundesebene ist abzulehnen.

**Lösungsvorschlag:** Stattdessen sollten reine PV-Anlagen zur Selbstversorgung weiterhin möglich sein, ohne dass die Pflicht besteht, Energie für Dritte zu produzieren und zu verkaufen.

### Effizientere Rahmenbedingungen für den Anlagenbetrieb schaffen

**Hemmnis:** Der Strom von PV-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung ab 100 kWp obliegt aktuell der Direktvermarktung. Die Installation und der Betrieb von Anlagen über 100 kWp gehen zudem mit einer Reihe von stromsteuerrechtlichen und bürokratischen Auflagen einher, die den angestrebten Ausbau von Photovoltaik hemmen und unattraktiv machen. Dies führt oft dazu, dass Dachflächen nicht voll belegt werden, sondern knapp unter der 100 kWp-Grenze bleiben, da Anlagenbetreiber bürokratische Auflagen bei der Installation und Betrieb vermeiden möchten.

**Lösungsvorschlag:** Um den Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen, soll **die Direktvermarktungspflicht auf 200 kWp angehoben** werden. Durch diese Erweiterung wird das bei Anlagenbetreiber im Gewerbe wichtige Segment der <200 kWp Anlagen entlastet und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, mehr Strom in das Netz einzuspeisen.

## Die Errichtung von PV-Carports soll eine freiwillige Maßnahme sein

---

**Hemmnis:** Da bei Carportanlagen weder die Volleinspeisung noch die Eigenversorgung zu einer annähernden Wirtschaftlichkeit führen, ist dieser Ansatz abzulehnen: **Kosten** eines PV-Carports liegen um das 3,5-fache höher als bei PV-Dachanlagen, wobei der **Eigenbedarf bereits durch PV-Dachanlagen gedeckt ist**. Die Carports verursachen damit eine überdimensionierte Investition, gleichzeitig sind die Erträge aufgrund der **eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeit** (Neigung, Ausrichtung, Verschattung) niedriger als bei anderen Anlagen. **Zusätzliche regulatorische Verfahren** wie Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung, Nachweise in Verbindung mit Überkopfzulassung für PV-Module, Brandschutz, Statik, Bodengutachten, Entwässerung sind durch die Fokussierung auf Dachsegment im Gewerbe zu vermeiden.

**Lösungsvorschlag:** Die Errichtung von PV-Carports sollte eine freiwillige Maßnahme sein.

## Fachkräfte- und Materialmangel - zusätzliche Herausforderungen

---

**Hemmnis:** In strategisch wichtigen Zukunftsbranchen wie den erneuerbaren Energien fehlt es in der gesamten Wertschöpfungskette an **Fachkräften**. Hierdurch fehlt es an Dienstleistungen für den Bau, Betrieb und die Wartung von Anlagen. Das führt zu Verzögerungen bei der Realisierung der Projekte. Weiterhin besteht ein **Materialmangel**, der sowohl auf gestiegenen Materialbedarf und gestörte Lieferketten zurückzuführen ist, aber auch auf mangelnde heimische Produktion von Anlagentechnik. Die Abhängigkeit von asiatischen Herstellern ist groß. Das führt dazu, dass trotz größter Bemühungen die Energiewende nicht in dem Tempo umgesetzt werden kann, wie es zur Zielerreichung notwendig wäre.

**Lösungsvorschlag:** Weitere Pflichten in Hinblick auf den PV-Ausbau erhöhen diesen Druck nur noch. Die o.g. Genehmigungs- und Planungsbeschleunigung würde dem Problem Abhilfe schaffen. Flankierend wäre es notwendig eine Offensive für mehr Fachkräfte in den wichtigsten Zukunftsbranchen zu starten.

## Anhebung der 135 kVA-Grenze für verpflichtende Zertifizierungsverfahren

---

**Hemmnis:** Ab einer Leistung von 135 kVA müssen PV-Anlagen einen aufwendigen und kostenintensiven Zertifizierungsprozess durchlaufen, der den großflächigen Ausbau von PV bremst. Früher lag die Grenze zur verpflichtenden Einreichung des Anlagenzertifikat B bei 1 MW. Durch die Absenkung dieser Grenze auf gewillkürte 135 kVA vervielfachen sich die notwendigen Zertifizierungsverfahren. Die erhöhte Nachfrage kann von den Dienstleistern seit Monaten nicht bedient werden. Die neu geschaffenen Regelungen in der NELEV (Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen) verschieben den Zertifizierungsstau, da die Dokumente lediglich in einem größeren zeitlichen Rahmen eingereicht werden können, die Anforderungen aber genauso umfangreich bleiben.

**Lösungsvorschlag:** Eine Anhebung der o.g. Grenze auf 1 MW entlastet die Netzbetreiber hinsichtlich des Zertifizierungsstaus und ermöglicht Anlagenbetreibern, ihre PV-Anlagen schneller auszubauen, ohne automatisch das verpflichtende Zertifizierungsverfahren durchlaufen zu müssen.

## Die Verklammerung von Anlagen abschaffen und so die Investitionen in leistungsstärkere PV-Anlagen wieder attraktiv machen

---

**Hemmnis:** Aktuell gelten PV-Anlagen an unterschiedlichen Standorten grundsätzlich als eine Anlage zur Stromerzeugung, sofern sie zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden (bei Direktvermarktung immer gegeben) und der erzeugte Strom teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Durch diese „Verklammerung von Anlagen“ verlieren die Betreiber der Anlagen ihre Stromsteuerbefreiung für die eigenverbrauchten und an Dritte im räumlichen Zusammenhang geleisteten Strommengen, sobald die aufsummierte elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers 2 MW überschreitet. Dies führt dazu, dass Dachflächen in Handel und Gewerbe nicht voll belegt werden, sondern knapp unter der 100 kWp-Grenze bleiben, die zur Direktvermarktung verpflichtet.

**Lösungsvorschlag:** Abschaffung der Verklammerung von Anlagen an unterschiedlichen Standorten, indem § 12b Abs. 2 aus der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) gestrichen wird.